

## SATZUNG

### der Samtgemeinde Thedinghausen über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juli 1982 (Nieders.GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung und des Gesetzes über die Auflösung des Verbandes Großraum Hannover vom 20.12.1934 (Nds. GVBl. S. 283 ff.), i.V.m. den §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 28. Oktober 1982 (Nieders. GVBl. S. 425), geändert durch Art. IV des Niedersächsischen Haushaltsgesetzes vom 20. Dezember 1932 (Nieders. GVBl. S. 525), geändert durch Art. 22 des Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 30.07.1985 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Nds. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), hat der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen am 12.03.1987 folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen .....	2
§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen .....	3
§ 3 Anschlusszwang .....	3
§ 4 Benutzungszwang .....	4
§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang .....	4
§ 6 Entwässerungsgenehmigung .....	5
§ 7 Entwässerungsantrag .....	6
II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen .....	8
§ 9 Anschlusskanal .....	8
§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage .....	9
§ 11 Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage .....	10
§ 12 Sicherung gegen Rückstau .....	10
§ 13 Benutzungsbedingungen .....	11
§ 14 Besondere Grenzwerte .....	14
§ 15 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen .....	14
§ 16 Sperrung des Anschlusses .....	15
III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage .....	15
§ 17 Entleerungsmöglichkeit .....	15
§ 18 Einbringungsverbote .....	15
§ 19 Entleerung .....	15
IV. Schlussvorschriften .....	16

§ 20 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage .....	16
§ 21 Anzeigepflichten.....	16
§ 22 Altanlagen .....	16
§ 23 Befreiungen .....	17
§ 24 Haftung.....	17
§ 25 Ordnungswidrigkeiten.....	18
§ 26 Beiträge und Gebühren.....	18
§ 27 Übergangsregelung .....	19
§ 28 Inkrafttreten .....	19
<b>1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Thedinghausen .....</b>	<b>19</b>
Artikel I.....	19
1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Neufassung: .....	19
2. § 1 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:.....	20
3. In § 2 Abs. 1 werden Satz 2 und Satz 3 gestrichen.....	20
4. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert: .....	20
5. In § 3 wird Abs. 6 ersatzlos gestrichen. Abs. 7 wird Abs. 6.....	20
Artikel II.....	20
Inkrafttreten.....	20

## ***I. Allgemeine Bestimmungen***

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Samtgemeinde betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser) nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

[1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:](#)

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).

(3) Die Samtgemeinde Thedinghausen kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

[2. § 1 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:](#)

Art, Größe, Lage, Umfang und sonstige technische Daten der öffentlichen Abwasseranlagen bestimmt im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Samtgemeinde.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.  
Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden.  
Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

[3. In § 2 Abs. 1 werden Satz 2 und Satz 3 gestrichen.](#)

- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (3) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser endet am Einlauf des Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück.

[4. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:](#)

- (4) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkal-schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (5) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

## **§ 3 Anschlusszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen,
- a) sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist,
  - b) sobald das Grundstück für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder
  - c) wenn mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

- (3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Samtgemeinde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Samtgemeinde. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange die Samtgemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, gibt dies die Samtgemeinde durch eine schriftliche Mitteilung an die Grundstückseigentümer bekannt. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe vorzunehmen.
- (6) Die Samtgemeinde kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach der Erklärung der Samtgemeinde über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
5. In § 3 wird Abs. 6 ersatzlos gestrichen. Abs. 7 wird Abs. 6.
- (7) Auch wo ein natürliches Gefälle zu der öffentlichen Abwasseranlage nicht besteht, kann die Samtgemeinde den Anschluss verlangen, wobei der Grundstückseigentümer die notwendigen Aufwendungen zu tragen hat.

#### **§ 4 Benutzungszwang**

Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 13 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

#### **§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden,
1. soweit die Samtgemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist,
  2. wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist, oder
  3. wenn eine andere ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde gestellt werden.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Samtgemeinde hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

## **§ 6 Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint.  
Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Samtgemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat. Erscheint während der Ausführungsarbeiten eine Abweichung von den genehmigten Unterlagen notwendig, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und für sie eine Änderungsgenehmigung einzuholen. Für neue Entwässerungsanlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass auf dem Grundstück bereits vorhandene vorschriftswidrige Anlagen gleichzeitig den Vorschriften entsprechend hergestellt werden.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen wor-

den ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

- (8) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts.

## **§ 7 Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Saugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungs-, Änderungs- oder Abbruchgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei Reihenhäusern oder vergleichbaren Gebäuden sind je Grundstückseinheit Entwässerungsunterlagen vorzulegen.  
In den Fällen des § 3 Abs. 4, 5 und 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage muss auf Antrag enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
  - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
  - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
    - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
  - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks in Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Haus-Nummer bzw. Flur- und Flurstücksbezeichnung
    - Gebäude
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
    - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand,
  - e) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der

Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe in Verhältnis zur Straße, bezogen auf NM,

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Bäume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlage,

g) Darstellung der Schmutzwasserleitungen in folgenden Farben:  
für vorhandene Anlagen = schwarz  
für neue Anlagen = rot  
für abzubrechende Anlagen = gelb  
Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage muss enthalten:

- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
  - Straße und Haus-Nummer bzw. Flur- und Flurstücksbezeichnung
  - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
  - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
  - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
  - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug

## § 8 Einleitungsgenehmigung für bestimmte Stoffe und Stoffgruppen-Überwachung

(1) Die in Absatz 3 genannten Stoffe oder Stoffgruppen dürfen nur mit besonderer Einleitungsgenehmigung der Samtgemeinde in die zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn für sie eine bestimmte Fracht oder Konzentration an der Einleitungsstelle (Genehmigungswert) erreicht wird.

Die Genehmigungswerte und die für ihre Bestimmung maßgebenden Untersuchungsmethoden ergeben sich ebenfalls aus Absatz 3.

Die besondere Einleitungsgenehmigung wird auf vier Jahre befristet erteilt.

(2) Der Einleiter einer nach Absatz 1 genehmigungspflichtigen Einleitung hat das Abwasser monatlich nach den in Absatz 3 aufgeführten Untersuchungsmethoden auf die die Genehmigungspflicht auslösenden Stoffe oder Stoffgruppen untersuchen zu lassen.

Die Untersuchungsergebnisse sind der Samtgemeinde unaufgefordert innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

Die Untersuchungsmethode, die Vorlageverpflichtungen und die Häufigkeit der Untersuchungen können in der besonderen Einleitungsgenehmigung abweichend festgelegt werden.

(3) <u>Stoffe/Stoffgruppe</u>	<u>Untersuchungsmethode</u>	<u>Genehmigungswerte</u>	
		mg/l	g/h
Cadmium gesamt	nach DIN 33406 - E 19 (Ausgabe Juli 1980) - aus der Stichprobe (nicht abgesetzt, homogenisiert) -	0,1	1,0
Quecksilber gesamt	(Ausgabe Juli 1980) - aus der Stichprobe (nicht . abgesetzt, homogenisiert)	0,025	0,3

Anmerkung:

Die Werte in Gramm je Stunde werden aus der Stichprobe für das in einer Stunde anfallenden Abwasser nachgerechnet.

(4) Anträge auf Erteilung der besonderen Einleitungsgenehmigung müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Stoffe und Stoffgruppen, deren Einleitung genehmigungspflichtig ist, mit den zu erwartenden Höchstkonzentrationen und dem vorgesehenen maximalen Abfluss je Sekunde und Stunde, ferner genaue Angabe über die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
2. die Anfallstellen der Stoffe oder Stoffgruppen und ihre vorgesehene Behandlung einschließlich der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen,
3. Angaben über die derzeit durchgeführte Eigenüberwachung, die Untersuchungsmethoden und die Untersuchungshäufigkeit.

Bei Neueinleitungen kann dieser Antrag mit dem Entwässerungsantrag nach § 7 verbunden werden. Bei Anträgen für bestehende Einleitungen kann die Samtgemeinde die Neuvorlage der in § 7 genannten Unterlagen verlangen, soweit das zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

(5) Die nach dieser Vorschrift entstehenden Kosten hat der Einleiter zu tragen.

(6) § 13 Absatz 12 gilt entsprechend.

## ***II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen***

### **§ 9 Anschlusskanal**

(1) Anschlusskanal im Sinne dieser Satzung ist die Zuleitung von der Hauptleitung bis zum ersten Prüfschacht und schließt diesen ein.

(2) Jedes Grundstück muss grundsätzlich einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Samtgemeinde bestimmt die lichte Weite des Anschlusskanals und nach Anhörung des Anschlussnehmers die Anordnung des Revisionsschachtes. Weitere Anschlusskanäle können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Grundstückseigentümer die Kosten im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages hierfür erstattet. Dies gilt auch, wenn nach Fertigstellung des Hauptkanals ein Grundstück geteilt wird und weitere Anschlusskanäle erforderlich werden.

(3) Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt

voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

- (4) Die Samtgemeinde lässt den Anschlusskanal einschließlich des ersten Prüfschachts herstellen.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhergesehene Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Die Samtgemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (7) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.
- (8) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten seines Grundstücks zum Zwecke des Verlegens von Kanälen einschließlich Zubehör zu dulden.

## **§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne dieser Satzung ist die zur Hausanlage gehörende Abwasseranlage bis zum ersten Prüfschacht (Übergabestelle zur öffentlichen Anlage). Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist grundsätzlich nach den technischen Baubestimmungen "Grundstücksentwässerungsanlagen" - DIN 1986 - herzustellen. Abweichungen sind, soweit die Funktion des geordneten Abflusses nicht wesentlich beeinträchtigt wird, vor der Herstellung mit dem Bauamt der Samtgemeinde einvernehmlich abzustimmen. Ein etwaiges Restrisiko trägt in diesem Fall der Anschlussnehmer. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserliebeanlage eingebaut werden.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden, über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Samtgemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Samtgemeinde anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Samtgemeinde wird für die Anpassung eine angemessene Frist einräumen.

## **§ 11 Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Rohrleitungen müssen vor dem Verfüllen der Rohrgräben von der Samtgemeinde abgenommen werden. Der Anschlussnehmer hat die Fertigstellung der Teilanlagen der Samtgemeinde rechtzeitig vor der Abnahme anzuzeigen.
- (2) Alle Teile der Rohrleitungen müssen zum Zeitpunkt der Abnahme sichtbar und gut zugänglich sein.
- (3) Baugruben und Rohrgräben sind den Unfallverhütungsvorschriften entsprechend anzulegen und ggf. zu verbauen, so dass eine gefahrlose Abnahme möglich ist.
- (4) Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (5) Grundstückskontroll-, Revisionsschächte und -kästen, Reinigungsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen - insbesondere Vorbehandlungsanlagen - müssen jederzeit zugänglich sein.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

## **§ 12 Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Gegen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Einläufe unter der Rückstauenebene müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- (3) Müssen Räume, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel und andere wertvolle Güter, gegen Rückstau geschützt werden oder können Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.
- (4) Bei Außerbetriebnahme oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Rückstausicherung jederzeit fachgerecht zu gewährleisten.

### **§ 13 Benutzungsbedingungen**

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
  - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftig, übelriechend oder explosiv sind,
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
  - die Abwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren.Hierzu gehören die Stoffe, die im Regelwerk der Abwassertechnischen Vereinigung aufgeführt sind. Dies sind insbesondere:
  - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
  - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
  - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
  - Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke;
  - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in §13 Abs. 6 dieser Satzung genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht.
- (4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (insbesondere § 46 Abs. 3) in der zurzeit gültigen Fassung entspricht.
- (5) Die Samtgemeinde kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (6) Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) dürfen- abgesehen von den übrigen Begrenzun-

gen des Benutzungsrechts- nur eingeleitet werden, wenn sie in den Stichproben folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter
  - a) Temperatur 35°C
  - b) pH-Wert 6,5 bis 10
  - c) absetzbare Stoffe 10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit
2. Verseifbare Öle und Fette 250 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe
  - a) direkt abscheidbar DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten)
  - b) Kohlenwasserstoffe gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l
4. Organische Lösemittel  
halogenierte Kohlenwasserstoffe  
(berechnet als organisch gebundenes Halogen) 5 mg/l
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
  - a) Arsen (As) 1 mg/l
  - b) Blei (Pb) 2 mg/l
  - c) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
  - d) Chrom 6-wertig (Cr) 0,5 mg/l
  - e) Chrom (Cr) 3 mg/l
  - f) Kupfer (Cu) 2 mg/l
  - g) Nickel (Ni) 3 mg/l
  - h) Quecksilber ) (Hg) 0,05 mg/l
  - i) Selen (Se) 1 mg/l
  - j) Zink (Zn) 5 mg/l
  - k) Zinn (Sn) 5 mg/l
  - l) Cobalt (Co) 5 mg/l
  - m) Silber (Ag) 2 mg/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst)
  - a) Ammonium und (NH<sub>4</sub>)  
Ammoniak (NH<sub>3</sub>) 200 mg/l
  - b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 1 mg/l
  - c) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l
  - d) Fluorid (F) 60 mg/l
  - e) Nitrit (NO<sub>2</sub>) 20 mg/l
  - f) Sulfat (SO<sub>4</sub>) 600 mg/l
  - g) Sulfid (S) 2 mg/l
7. Organische Stoffe
  - a) Wasserdampfflüchtige Phenole (als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH) 100 mg/l
  - b) Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

## 8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

z. B. Natriumsulfid,  
Eisen-II-Sulfat

Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (7) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.
- (8) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die zulässigen Einleitungswerte zu erreichen.
- (9) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Das gilt auch für Grundstücke mit Restaurants, Gaststätten, Kantinen u. ä. Betrieben, in denen gewerbsmäßig warme Speisen zubereitet, verarbeitet oder ausgegeben werden.
- (10) Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Versäumnis ist er der Samtgemeinde schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Im Einzelfall sind Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen.

- (11) Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt. Die Samtgemeinde kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (12) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 3-6 unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

### **§ 14 Besondere Grenzwerte**

- (1) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese anstelle von §13 Abs. 6 und 7. überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmung von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, gelten anstelle der Einleitungsbegrenzungen in §13 Abs. 6, 7 die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a HHG über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser entsprechend.
- (2) § 13 bleibt im Übrigen unberührt.

### **§ 15 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, daß die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß §13 Abs. 5 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Eine unschädliche Beseitigung des Abfallgutes ist der Samtgemeinde auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Die Samtgemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Samtgemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß §13 Abs. 6 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

### **§ 16 Sperrung des Anschlusses**

- (1) Die Samtgemeinde ist berechtigt, den Anschluss an die allgemeinen Abwasseranlagen zu sperren, wenn
- a) Abwässer widerrechtlich in die Abwasseranlage eingeleitet werden,
  - b) Änderungen an Einrichtungen, die der Samtgemeinde gehören oder deren Unterhaltung oder Änderung der Samtgemeinde vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder Einrichtungen, z. B. Plomben, Verschlüsse beschädigt oder entfernt werden.
- (2) Abgesperrte Anlagen dürfen - außer zur Vermeidung von Notständen - nur durch die Samtgemeinde eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

### ***III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage***

#### **§ 17 Entleerungsmöglichkeit**

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

#### **§ 18 Einbringungsverbote**

In die Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage) dürfen die in § 13 Abs. 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 13 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

#### **§ 19 Entleerung**

- (1) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden von der Samtgemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte regelmäßig entleert. Das anfallende Abwasser (Fäkalschlamm) wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:  
Abflusslose Sammelgruben werden geleert, so oft es erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mindestens eine Woche vorher bei der Samtgemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

Grundstückskleinkläranlagen werden einmal jährlich bzw. nach den Auflagen der wasserbehördlichen Erlaubnis entschlammt.

- (3) Die Samtgemeinde bzw. die mit der Abfuhr beauftragten Dritten geben die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann; insbesondere müssen die Grubenverschlüsse frei zugänglich und ohne Vorarbeiten zu öffnen sein.

#### ***IV. Schlussvorschriften***

##### **§ 20 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

##### **§ 21 Anzeigepflichten**

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke habender Samtgemeinde unverzüglich anzuzeigen, wenn
1. die ordentliche Funktion ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlagen zurückgehen können (z. B. Verstopfung von Anschluss- oder Hauptleitungen),
  2. Stoffe der in § 13 genannten Art unbeabsichtigt in Abwasseranlagen geraten sind oder zu geraten drohen,
  3. sich Art und Menge der anfallenden Abwässer erheblich ändern,
  4. ein an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgerissen wird.
- (2) Die Einleitungsgenehmigung (§ 5 ff.) erlischt, wenn erheblich gegen sie verstoßen wird.

##### **§ 22 Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, innerhalb von drei Monaten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, so ist die Stilllegung des Anschlusses bei der Samtgemeinde zu beantragen.

- (3) Wird eine an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene bauliche Anlage abgerissen, so sind vor den Abbrucharbeiten alle Anschlusskanäle dauerhaft zu verschließen, so dass weder Boden- noch Abbruchgut in die Leitung eindringen kann bzw. ein Abwasserrückstau aus der Leitung vermieden wird.
- (4) Die Kosten von Anschlussstillegungen trägt der Grundstückseigentümer.

### **§ 23 Befreiungen**

- (1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

### **§ 24 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) Wer entgegen § 20 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden oder Nachteile, die der Samtgemeinde durch mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerks,
  - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der Samtgemeinde verursacht worden sind.

## **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
  2. § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von der Gemeinde vorgeschriebenen Verfahren entwässert,
  3. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet,
  4. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage errichtet,
  5. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
  6. § 8 ohne die erforderliche besondere Einleitungsgenehmigung Abwasser einleitet, die Abwasseruntersuchungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführt oder die Untersuchungsergebnisse nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
  7. § 10 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
  8. § 10 Abs. 3 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
  9. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
  10. §§ 13, 14 und 18 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht,
  11. § 15 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält,
  12. § 19 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
  13. § 19 Abs. 3 die Entleerung behindert,
  14. § 20 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
  15. § 21 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.

## **§ 26 Beiträge und Gebühren**

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

## § 27 Übergangsregelung

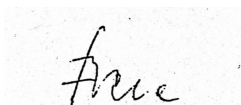
- (1) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (2) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits bestehende Einleitungen ist die besondere Einleitungsgenehmigung nach § 8 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten zu beantragen. Sie gilt bis zur Entscheidung über den rechtzeitigen Antrag als erteilt.

## § 28 Inkrafttreten

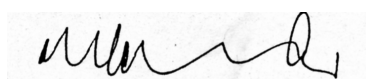
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Thedinghausen über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlagen vom 09.12.1975 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.10.1980 außer Kraft.

Thedinghausen, den 12. März 1987

Samtgemeinde Thedinghausen



Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeindedirektor

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Thedinghausen**

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVB1. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1989 (Nds. GVB1. S. 369) in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 07.02.1990 (Nds. GVB1. S. 53), hat der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung vom 17. Dez. 1990 folgende Satzung beschlossen:

#### ***Artikel I***

Die Abwasserbeseitigungssatzung vom 12.03.1987 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:**

Die Samtgemeinde Thedinghausen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

als öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

## **2. § 1 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Die Samtgemeinde bedient sich zur Abwasserreinigung und zur Fäkalschlammbehandlung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen als Dritten i.S. von § 149 Abs. 6 NWG.

## **3. In § 2 Abs. 1 werden Satz 2 und Satz 3 gestrichen.**

## **4. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet mit dem Revisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.

## **5. In § 3 wird Abs. 6 ersatzlos gestrichen. Abs. 7 wird Abs. 6.**

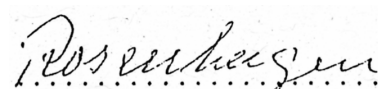
## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

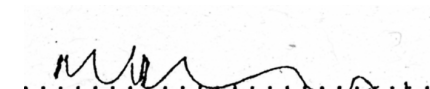
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 05.04.1987 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Abwasserbeseitigungssatzung vom 12.03.1987 außer Kraft.

Thedinghausen, den 17. Dez. 1990

Samtgemeinde Thedinghausen



(Samtgemeindebürgermeister)



(Samtgemeindedirektor)